



Beitragsordnung

(Fassung vom 08.Oktober 2013)



1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 08. Oktober 2013.

2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- Die Beitragsordnung tritt am 01. November 2013 in Kraft.
- Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitragserklärung ausgehändigt.
- Die Beitragsordnung wird auf die Homepage des KGN Bereich Förderverein gestellt.

3. Regelungen

- Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt solange bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
- Der Mindestbeitrag wird auf der Homepage des KGN Bereich Förderverein veröffentlicht.
- Der Mindestbeitrag beträgt 20 Euro pro Jahr.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein keine Nachteile entstehen.
- Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein erneutes Kalenderjahr.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- Der Einzug der Beiträge erfolgt einheitlich zum 15. März des Kalenderjahres.



- Bei Vereinseintritt zwischen dem 01. März und 31. Dezember wird abweichend davon der erste Beitrag zum 30. des auf den Vereinseintritt folgenden Monats eingezogen.
- Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt er sich auf den ersten folgenden Werktag.
- Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des KGN im Bereich Förderverein und per Aushang im KGN.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehende Kosten vom Mitglied zu erstatten.
- Punkte, die in dieser Beitragsordnung den Bankeinzug betreffen, können per Vorstandsbeschluss (2/3 Mehrheit) geändert werden. Die Änderungen werden auf der Homepage des KGN Bereich Förderverein bekanntgegeben.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt ab 01.November 2013 in Kraft.

(Dr. Ulrike Wilhelm-Erkens, 1. Vorsitzende)